AMTSBLATT
Stadtverwaltung Speyer

SPEYER

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 029/2025

Ausgabedatum:
22.08.2025

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Personalausschusses am 25.08.2025 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 26.08.2025 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am 28.08.2025 - Tagesordnung	Seite 2
IV.	Öffentliche Abgaben-Mahnung (Steuer- und Gebührenmahnung) zum 15.07.2025	Seite 3
V.	Öffentliche Ausschreibung – Lieferung von 1.200 Stück Microsoft Office 2024 Professional Plus Lizenzen	Seite 4
VI.	Öffentliche Ausschreibung – Lieferung eines Kommandowagens	Seite 5
VII.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Altstadtfest	Seite 5
VIII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 05.09.2025	Seite 9

I. Bekanntmachung über die 11. Sitzung des Personalausschusses am Montag, dem 25.08.2025, 17:00 Uhr, im Ältestenratszimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

B) Nichtöffentliche Sitzung

1.- 6. Personalangelegenheiten

7. Informationen der Verwaltung

FB 1-120

II. Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am Dienstag, dem 26.08.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Postgraben

2. Barrierefreier Ausbau des „Zentralen Omnibusbahnhofs“ (ZOB)

3. Information zum Endbericht des Stadtumbauprozesses Kernstadt Nord 2009 - 2024; "Klimaangepasste Stadtentwicklung im historisch geprägten Quartier"

Telefon (06232) 142383
Telefax (06232) 142498
E-Mail poststelle@stadt-speyer.de

4. Stellungnahmen zur 2. Offenlage der Teilregionalpläne Freiflächen-Photovoltaik des VRRN

5. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

6. Tiefbauangelegenheiten

7. Informationen der Verwaltung

FB 5

III. Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am Donnerstag, dem 28.08.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Verwaltungsdigitalisierung

   1.1. Fortführung der Digitalstrategie („kleine Lösung“)

   1.2. Sitzungsprotokollierung mittels KI-gestützter Verarbeitung - Prüfungsergebnis

2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Speyer (FW-Satzung) vom 20.10.2023

3. Information über neue Produktziele „Digitalisierung“ ab 2026

4. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

5. Finanzangelegenheiten

6. Bauverwaltungsangelegenheiten

7. Planungsangelegenheiten

8. Grundstücksangelegenheiten

9. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

IV. ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG

(Steuer- und Gebühren-Mahnung)
§ 22 Abs. 2 LVwVG

Die **Stadtkasse Speyer** macht darauf aufmerksam, dass am **15. Juli 2025** und am **15. August 2025** folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:

Grundsteuer	**15.07.2025 und 15.08.2025**
Ortskirchensteuer	**15.08.2025**
Gewerbesteuervorauszahlung	**15.08.2025**
Hundesteuer	**15.08.2025**
Vergnügungssteuer	**15.08.2025**

Die Abgaben-/Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die Rückstände sind bis **spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz	**IBAN: DE20 5455 0010 0000 0015 86**
	BIC: LUHSDE6AXXX
VVR Bank Kur- und Rheinpfalz eG	**IBAN: DE44 5479 0000 0000 0430 52**
	BIC: GENODE61SPE
Postbank Ludwigshafen	**IBAN: DE98 5451 0067 0002 0126 79**
	BIC: PBNKDEFF

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die fällig gewesenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund des § 240 der Abgabenordnung (AO) folgende Säumniszuschläge erhoben:
Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1% des auf volle 50,00 € abgerundeten Betrages.

Die Nebenforderungen werden hiermit festgesetzt.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtkasse Speyer
gez. Rheude
Kassenverwalterin

FB 1-130

V. Information über folgende Ausschreibung:

Lieferung von 1.200 Stück Microsoft Office 2024 Professional Plus LTSC Volumenlizenz, Betriebssprache Deutsch

Verfahren:

Vergabenummer:	SSPE-2025-0016
Vergabeordnung:	VgV/GWB
Verfahrensart:	Offenes Verfahren
Art des Auftrags:	Lieferleistung
CPV-Codes:	48000000-8; 48223000-7; 48316000-6; 48317000-3; 48991000-1
Ausführungsort:	67346 Speyer
Ausführungszeitraum:	Die Lieferung erfolgt digital und umgehend nach Zuschlagserteilung (spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen).

Kurzbeschreibung der Leistung:
Lieferung von 1.200 Microsoft Office 2024 LTSC Professional Plus Lizenzen (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, Access, OneNote) Volumenlizenz
Es wird der Kauf von Microsoft Office 2024 LTSC Professional Plus Lizenzen gefordert, kein Abonnement.
Es wird keine Office Installation über eine Office 365 oder Microsoft 365 Lizenzierung gewünscht.
Die Lizenzen benötigen keine Software Assurance.
Es werden Volumenlizenzen mit KMS-Aktivierung gefordert.
Deutsch als Sprachversion und Zeichensatz muss vorhanden sein.
Gebrauchte Microsoft Office 2024-Lizenzen Professional Plus werden berücksichtigt, wenn die entsprechende Eigenerklärung bzgl. geeigneter Nachweise Erschöpfungsvoraussetzungen und Freistellungserklärung bei gebrauchter Software abgegeben wird (Nachweis der Rechtekette).

Vergabeplattform:
Bekanntmachung unter https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-198995a54e4-51a947c28f4c0a62&Category=InvitationToTender

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote:	Donnerstag, 11.09.2025 10:30 Uhr
Bindefrist:	07.11.2025
Zuschlagskriterien:	Preis; Gewichtung: 100 %
Abgabeform der Angebote:	elektronische Einreichung
Adresse für die Einreichung:	www.auftragsboerse.de

Die Unterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:
Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

VI. Information über folgende Ausschreibung:

Lieferung eines Kommandowagens nach DIN SPEC 14507-5

Verfahren:

Vergabenummer:	SSPE-2025-0059
Vergabeordnung:	UVgO
Verfahrensart:	Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags:	Lieferleistung
Leistungsort:	Hauptfeuerwache, Industriestraße 7, 67346 Speyer
Leistungsbeginn:	schnellstmöglich nach Zuschlagserteilung, siehe LV
Leistungsende:	schnellstmöglich nach Zuschlagserteilung, siehe LV

Kurzbeschreibung der Leistung:
Lieferung eines Kommandowagens nach DIN SPEC 14507-5 (näheres siehe LV).

Vergabeplattform:
Bekanntmachung unter https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-198c1480148-35ec2be7d5d4afc2&Category=InvitationToTender

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote:	Donnerstag, 18.09.2025, 10:30 Uhr
Bindefrist:	17.10.2025
Zuschlagskriterien:	1 Preis (57,78%), 2 Service (8,89%), 3 Umsetzung (33,33%)
Abgabeform der Angebote:	elektronische Einreichung
Adresse für die Einreichung:	www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:
Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

VII. ALLGEMEINVERFÜGUNG ALTSTADTFEST

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich des Altstadtfestes in Speyer ist es in der Zeit von

   Freitag, 12. September 2025, 14.00 Uhr, bis

Sonntag, 14. September 2025, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Armbruststraße, Johannesstraße, Große Greifengasse, Wormser Straße, Heydenreichstraße, Kutschergasse, Schulergasse, Kleine Pfaffengasse, Domplatz, Industriestraße bis zur Umgehungsstraße –B39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.2. Weitere Hinweise

2. Es wird darauf hingewiesen, dass
   - gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:
     Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
   - gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.

3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.

4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.

5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.

6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweiszwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Altstadtfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Altstadtfeste in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, unter anderem auch auf dem Domplatz, dem Domgarten und in der Altstadt, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen des Altstadtfestes und dort ausgeführten Hunden.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.
Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu das Altstadtfest zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragrafen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf dem Altstadtfest nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.
Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche des Altstadtfestes und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügten Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.
Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de
Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 18.08.2025
Stadtverwaltung Speyer
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

VIII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP;
Energiesparen in der Küche

Beim Kochen und Backen in der Küche wird häufig unnötig Energie verschwendet. Am wichtigsten ist es, beim Kochen von Tee, Nudeln etc. immer nur so viel Wasser zu erhitzen, wie wirklich gebraucht wird. Oft verbleiben erhebliche Mengen zu viel gekochten Wassers im Wasserkocher und kühlen dort wieder ab, ohne genutzt zu werden. Kleine Wassermengen (bis 2 Liter) kann man in der Regel mit dem Wasserkocher energieeffizienter erhitzen als auf dem Herd. Nur ein Induktionsherd ist hier ähnlich sparsam.
Achten Sie beim Kochen darauf, dass Sie eine zur Topfgröße passende Heizzone auf dem Kochfeld auswählen. Beim Garen im Wasserdampf muss deutlich weniger Wasser erhitzt werden als beim normalen Kochen. Ein Schnellkochtopf ermöglicht durch einen höheren Druck eine kürzere Garzeit und somit einen geringeren Energieverbrauch.
Auch bei der Nutzung des Backofens gibt es einige Sparmöglichkeiten. Die Wahl der Umluftfunktion ermöglicht um 20 bis 30 Grad niedrigere Temperaturen und somit einen geringeren Stromverbrauch. Gleiches gilt beim Verzicht auf das Vorheizen und die Nutzung der Restwärme (vorzeitiges Ausschalten). Leider ist in fast allen Rezepten immer noch vom Vorheizen die Rede, obwohl dies mit der Umluftfunktion in den meisten Fällen nicht mehr nötig ist.

Der Energieberater hat **am Freitag, dem 05. September, von 11 bis 15.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?
Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 22.08.2025

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt